

2013/0304(COD)

8.1.2014

ÄNDERUNGSANTRÄGE

4 - 19

Entwurf einer Stellungnahme

Bogusław Sonik

(PE524.584v01-00)

Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2013)0618 – C7-0271/2013 – 2013/0304(COD))

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 4
Antonyia Parvanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Unionsweite gemeinsame Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Strafen im Bereich des Drogenhandels sollten letztendlich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie zur Minderung von Schäden im Zusammenhang mit Drogenhandel und Drogenkonsum beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 5
James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, **die** Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt

in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen *in der Union* und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen *auf nationaler Ebene* unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Zwar gibt es ein riesiges Potenzial für den grenzüberschreitenden Handel mit neuen psychoaktiven Substanzen, doch ist das nationale Strafrecht am besten an die spezifische Situation in jedem einzelnen Mitgliedstaat angepasst; diese Flexibilität sollte durch das Unionsrecht nicht grundlos eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 6 Antonia Parvanova

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven

Geänderter Text

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird, gehen von einigen neuen psychoaktiven

Substanzen schwerwiegende **gesundheitliche**, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

Substanzen schwerwiegende **Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie schwerwiegende** soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, **die** Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen, **die oft einen hohen Gewinn aus dem illegalen Drogenhandel erzielen**, an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 7 **Nikos Chrysogelos**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird,

Geänderter Text

(4) Neue psychoaktive Substanzen, die die Wirkung von Substanzen imitieren, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind, treten immer häufiger auf und breiten sich rasch in der Union aus. Wie in der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] festgestellt wird,

gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden.

gehen von einigen neuen psychoaktiven Substanzen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken aus. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung, **die** Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt einschließlich der Einfuhr in die Union, die Beförderung und die Ausfuhr aus der Union von neuen psychoaktiven Substanzen mit schwerwiegenden gesundheitlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Risiken zu untersagen. Um die Verfügbarkeit neuer psychoaktiver Substanzen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft hohe Risiken bergen, wirksam zu verringern und die Abschreckung gegen den Handel mit diesen Substanzen in der Union und gegen die Beteiligung krimineller Organisationen an diesem Handel zu verstärken, sollten die nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur dauerhaften Marktbeschränkung durch **entsprechende** strafrechtliche Bestimmungen unterstützt werden, **die ausschließlich auf Erzeuger, Lieferanten und Vertreiber und nicht auf einzelne Verbraucher abzielen.**

Or. en

Änderungsantrag 8
Nikos Chrysogelos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um die Nachfrage nach neuen psychoaktiven Substanzen, von denen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen, zu verringern, sollte die Verbreitung faktengestützter

Informationen über die öffentliche Gesundheit sowie die Frühwarnung der Verbraucher fester Bestandteil einer integralen und partizipativen Strategie zur Schadensvermeidung und -minderung sein.

Or. en

**Änderungsantrag 9
Nikos Chrysogelos**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Es bedarf einer objektiven Folgenabschätzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, um die Zweckmäßigkeit unterschiedlicher Kontroll- und Regelungsmöglichkeiten – beispielsweise Rechtsvorschriften im Bereich Verbrauchersicherheit oder Arzneimittelvorschriften – zu bewerten. Das neuseeländische Modell sollte geprüft werden, um die Kosten und den Nutzen von dessen Übernahme in das System der EU abschätzen zu können. Länder, die neue Regelungsansätze erproben möchten, sollten dazu angehalten werden, die Auswirkungen ihrer Gesetzgebung auf die öffentliche Gesundheit genau zu bewerten.

Or. en

**Änderungsantrag 10
James Nicholson**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften **der Union**, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde **zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind.** Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.

Geänderter Text

(5) Der Anwendungsbereich der **nationalen** Strafrechtsvorschriften, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde **den Mitgliedstaaten die Flexibilität verleihen, die erforderlich ist, um auf die spezifischen Herausforderungen jedes einzelnen Landes eingehen zu können.** Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher **so** geändert werden, **dass diese Flexibilität gefördert wird.**

Or. en

Begründung

Zwar gibt es ein riesiges Potenzial für den grenzüberschreitenden Handel mit neuen psychoaktiven Substanzen, doch ist das nationale Strafrecht am besten an die spezifische Situation in jedem einzelnen Mitgliedstaat angepasst; diese Flexibilität sollte durch das Unionsrecht nicht grundlos eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 11
Nikos Chrysogelos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte **deshalb** auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der

Geänderter Text

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der

[Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.

[Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen; **die Strafrechtsvorschriften sollten durch Maßnahmen zur wirksamen Identifizierung, Frühwarnung, Vorbeugung, Behandlung und Informationsverbreitung unterstützt werden.** Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 12 **Zbigniew Ziobro**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im

Geänderter Text

(5) Der Anwendungsbereich der Strafrechtsvorschriften der Union, die den illegalen Drogenhandel betreffen, sollte deshalb auf neue psychoaktive Substanzen erweitert werden, die einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterliegen. Dies würde zu einer Vereinheitlichung und klareren Regelung des Unionsrechts beitragen, da für besonders schädliche neue psychoaktive Substanzen dieselben Strafrechtsbestimmungen gelten würden wie für Substanzen, die in den VN-Übereinkommen erfasst sind. Die Definition von „Drogen“ im

Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert werden.

Rahmenbeschluss 2004/757/JI sollte daher geändert **und erweitert** werden.

Or. pl

Änderungsantrag 13
James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten **den Rahmenbeschluss 2004/757/JI** innerhalb von zwölf Monaten, nachdem diese Substanzen einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterworfen wurden, **anwenden**.

Geänderter Text

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten **Änderungen am nationalen Strafrecht dahingehend vornehmen, dass dieses** innerhalb von zwölf Monaten, nachdem diese Substanzen einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterworfen wurden, **auf diese Substanzen Anwendung findet**.

Or. en

Änderungsantrag 14
Antonyia Parvanova

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten den

Geänderter Text

(6) Um dem Auftreten und der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen, die hohe Risiken für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit in der Union bergen, rasch begegnen zu können, sollten die Mitgliedstaaten den

Rahmenbeschluss 2004/757/JI **innerhalb von zwölf Monaten**, nachdem diese Substanzen einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterworfen wurden, anwenden.

Rahmenbeschluss 2004/757/JI **so schnell wie möglich, spätestens jedoch zwölf Monate**, nachdem diese Substanzen einer dauerhaften Marktbeschränkung nach Maßgabe der [Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] unterworfen wurden, anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 15 James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen ein hohes Risiko für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Sicherheit ausgeht, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern besser auf Ebene der Europäischen Union zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

entfällt

Or. en

Begründung

Es sollte der Grundsatz der Subsidiarität beachtet werden.

Änderungsantrag 16
Zbigniew Ziobro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) psychoaktive Substanzen, die die gleichen oder ähnliche Wirkungen wie bekannte Drogen haben, und insbesondere pflanzliche Mittel, die in ähnlicher Weise wie Tabak verwendet werden, oder synthetische Mittel (sogenannte Designerdrogen);

Or. pl

Änderungsantrag 17
James Nicholson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2
Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates
Artikel 9 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„3. Die Mitgliedstaaten setzen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen, die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegen, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen **dieses Rahmenbeschlusses** innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der dauerhaften Marktbeschränkung auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

„3. Die Mitgliedstaaten setzen in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen, die auf der Grundlage von [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... über neue psychoaktive Substanzen] einer dauerhaften Marktbeschränkung unterliegen, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der dauerhaften Marktbeschränkung auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 18
Nikos Chrysogelos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung
Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

(2) In Artikel 9 werden die folgenden Absätze 3 **und** 4 angefügt:

Geänderter Text

(2) In Artikel 9 werden die folgenden Absätze 3, 4 **und** 5 angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 19
Nikos Chrysogelos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2
Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates
Artikel 9 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Spätestens bis [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Kosten und den Nutzen von in Drittstaaten angewandten Regelungsmodellen; sollten diese Modelle vorteilhafter sein als die geltenden EU-Modelle, legt die Kommission einen geeigneten Legislativvorschlag zur entsprechenden Änderung dieses Rahmenbeschlusses vor.

Or. en

Begründung

Dient dem Zweck, die Wirksamkeit im Vergleich zu außerhalb der EU angewandten Modellen zu bewerten und eine Harmonisierung mit bewährten Verfahren auf internationaler Ebene zu

erreichen.